



STELLUNGNAHME zum Antrag SPD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2017/0496
	Verantwortlich:	Dez. 2
Auflagen beim Verkauf von Nahrungsmitteln auf (Straßen)Festen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	26.09.2017	22	x	

Kurzfassung

Um eine Gesundheitsgefahr von Verbraucherinnen und Verbrauchern zu vermeiden, müssen rechtliche Mindestanforderungen eingehalten werden. Diese sind für Vereins- und Straßenfeste bereits reduziert. Ein Konzept, das generell für alle Veranstaltungen greifen würde, ist aufgrund der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Veranstaltungen nicht möglich. Es wird aus Sicht der Verwaltung aber auch nicht für notwendig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		☒ x	☐ nein	☐	☐ ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	☒ x	☐ nein	☐	☐ ja	abgestimmt mit

1. Sowohl in der Gastronomie, als auch auf Festen steht der Lebensmittelunternehmende in der Pflicht, ein hygienisch unbedenkliches Lebensmittel in Verkehr zu bringen und eine Gesundheitsgefahr für die Verbrauchenden zu vermeiden.

Rechtlich geboten sind zur Erreichung dieses Zieles folgende Mindestanforderungen:

- Der Stand, an dem Lebensmittel angeboten werden, muss überdacht sein, gegebenenfalls über Seitenwände verfügen und auf befestigtem Untergrund stehen.
- Die Speisen sind zum Schutz vor Kontamination (Anhusten, Berühren) durch einen sogenannten Spuckschutz, durch Abdecken oder entsprechende Präsentation, abzuschirmen.
- Oberflächen und Geräte innerhalb der Stände müssen leicht zu reinigen sein.
- Der Stand muss über eine hygienisch einwandfreie Handwascheinrichtung mit fließend warmem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern verfügen.
- Toiletten mit der Möglichkeit zum hygienischen Waschen der Hände müssen sich in gut erreichbarer Nähe befinden.
- Für kühlpflichtige Lebensmittel muss ausreichend Kühlkapazität vorhanden sein.
- Warm zu verzehrende Speisen sind bis zur Abgabe an den Kunden durchgängig heiß zu halten (Produkttemperatur mindestens 65 °C).
- Bei der Lebensmittelherstellung und –verarbeitung muss saubere Arbeitskleidung getragen werden (beispielsweise Schürzen, gegebenenfalls Kopfbedeckung).
- Auf die Abgabe leicht verderblicher Lebensmittel (roheihaltige Speisen) und die Herstellung von Hackfleischerzeugnissen sollte verzichtet werden.

Der „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg stellt hierbei eine praxistaugliche Handlungsempfehlung dar, die kostenfrei auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum heruntergeladen werden kann.

2. Die unterschiedlichen Gegebenheiten an den Örtlichkeiten, an denen größere und kleinere Feste stattfinden und die Ausrichtung und Angebote der einzelnen Feste sind so individuell zu betrachten, dass kein Konzept eine pauschale Lösung bieten kann. Mit dem oben genannten Leitfaden hat das Ministerium für Festveranstaltungen bereits eine Erleichterung gegenüber den Auflagen für die Gastronomie geschaffen, die noch geeignet ist, den gesundheitlichen Verbraucherschutz sicherzustellen. Die Lebensmittelüberwachung der Stadt Karlsruhe kann vor jedem Fest kontaktiert werden, um die Anforderungen an die Stände mit den Veranstaltenden und Betreibenden zu besprechen und diese im Hinblick auf die Leitlinie zu schulen. In der Praxis erweist sich typischerweise nur das Vorhalten von Handwascheinrichtungen als problematisch. Dabei sind ausnahmsweise auch Lösungen mit an mehreren gut erreichbaren Stellen bereit gehaltenen Handwascheinrichtungen denkbar, die von den Mitarbeitenden verschiedener Stände genutzt werden können. Einzelne Handwascheinrichtungen können dabei bereits ab einem Preis von 60 Euro pro Tag gemietet werden.